

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

„Frauen in der Einen Welt. Zentrum für interkulturelle Frauenalltagsforschung und internationalen Austausch.“

Nach einer Zusatzeintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom Jahre 1977.

2. Zweck des Vereins ist es,

- wissenschaftliche, interdisziplinäre Forschung, insbesondere zu dem Thema „Frauenalltag im interkulturellen Vergleich“ durchzuführen

- internationale und interkulturelle Verständigung durch Bildungsarbeit zu fördern: Die Kenntnis, Reflexion und Akzeptanz des „Fremden“ wie des „Eigenen“ soll ein friedliches Zusammenleben ermöglichen.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Initiierung und Beratung von Forschungsprojekten und Studien zu Frauenalltagen in verschiedenen Kulturen

- eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben und Veranstaltungen wie Seminare, -reihen und Kongresse

- die Herausgabe von Publikationen

- die Ermöglichung von wissenschaftlichem und kulturellem Austausch zu Frauenthemen im Kulturvergleich

- die Sammlung, Dokumentation und Rezension von Untersuchungen zum Frauenalltag in verschiedenen Kulturen

- das Museum Frauenkultur Regional International

- die Entwicklung von Materialien und Medien für die Bildungsarbeit, durch die auf interkultureller wie internationaler Ebene die Gleichberechtigung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen gefördert werden soll
- Bildungsveranstaltungen mit Schulklassen, Jugendlichen, Frauen (-gruppe) und pädagogischen Multiplikatoren
- Solidaritätsarbeit mit Frauen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige Frau werden, die seine Ziele fördert (§ 2).
2. Über die aktive Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung frühestens sechs Monate nach schriftlicher Antragstellung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bei Mitgliederversammlungen dem aktiven Mitglied seine Rechte nach § 8 und § 9 der Satzung entziehen.
4. Passiv-förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Passiv-fördernde Mitglieder haben nicht die Rechte nach § 8 und § 9 der Satzung. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand nach schriftlicher Antragstellung.

Abgelehnte Bewerberinnen können die Mitgliederversammlung anrufen, deren Beschluss über die Aufnahme oder Ablehnung den Vorstand bindet.

5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, in dem sie den Verein erreicht.
7. Den Ausschluss kann der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Die Mitgliederversammlung hat über den Ausschlussantrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds mit Ausnahme des Rechtes, auf Mitgliederversammlungen mitzustimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung persönlich gehört zu werden.

§ 4 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Beitragshöhe entscheidet die Jahreshauptversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag zeitweilig ermäßigen oder stunden.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds werden die geleisteten Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
3. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück.

§ 6 Verbot der Vergünstigung

Der Verein wird keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch sonstige Zuwendungen begünstigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie beschließt über Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere über die Konzeption für die Vereinsarbeit, die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und hat sonst die ihr an dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Mitgliederjahreshauptversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Sie soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres sein. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen per Post (Datum des

Poststempels) oder per E-mail vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Vorstandschaft einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, die Einberufung verlangt. Auch zur Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn ein schriftlicher Antrag spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vorstandschaft eingegangen ist.
5. Dringlichkeitsanträge, ausgenommen Satzungsänderungsanträge, können behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen
 - c) Die Entlastung der Vorstandschaft nach Erstattung der Berichte
 - d) Die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - e) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Die Auflösung des Vereins
7. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig.
8. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so hat die Vorstandschaft erneut zu einer Mitgliederversammlung unter gleichlautender Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
10. Satzungsänderungen sowie die vorzeitige Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung, zusammen mit der Einladung und Tagesordnung, allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden. Bei der Abwahl einer Vorstandsmitglied ist gleichzeitig ein neues Mitglied des Vorstands zu wählen.
11. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

12. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin und einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Vereinsfrauen. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der Vorstandsfrauen gemeinsam.
2. Den Vorstandsfrauen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Die Vorstandsfrauen leiten und vertreten die Interessen des Vereins nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung und sind ihr zur Rechenschaft verpflichtet.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) jährlicher Rechenschaftsbericht
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Die Vorstandsfrauen werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jede Vorstandsfrau ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so muss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- e) Sitzungen des Vorstands sind von einer Vorstandsfrau unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsfrauen beschlussfähig. Beschlüsse können nur mehrheitlich gefasst werden. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- f) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsfrauen zu unterzeichnen und den Mitgliedern und allen hauptamtlich für den Verein tätigen Personen zugänglich zu machen ist.

§ 10 Änderung der Vereinszwecke

Bei Änderung der Vereinszwecke ergeht eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an
Internationales Frauen- und Mädchenzentrum e.V.
Denisstraße 25
90429 Nürnberg

mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

2. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Nürnberg, den

gez.